

"Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge"

Allgemeines

Für berufliche und organisierte ehrenamtliche Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, wird zusätzlich zur Strafregisterbescheinigung eine spezielle "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" benötigt. Sie gibt darüber Auskunft, ob Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung und damit zusammenhängende Einträge wie gerichtliche Tätigkeitsverbote im Strafregister eingetragen und entsprechend gekennzeichnet sind oder nicht.

Das Vorliegen dieser Bescheinigung gibt kirchlichen Einrichtungen und Gruppen die Sicherheit, dass ehrenamtliche wie hauptamtliche MitarbeiterInnen auch in der Vergangenheit nicht gegen die Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt verstoßen haben, wie sie in der Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich festgeschrieben sind.

Ausstellung einer "Strafregisterbescheinigung" und/oder "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge"

Antragsteller ist grundsätzlich die Person, auf die die Bescheinigung lautet.

Der Antrag auf Ausstellung der „normalen“ Strafregisterbescheinigung wie der „erweiterten“ Bescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge kann unabhängig vom Hauptwohnsitz in jeder Stadt/Gemeinde gestellt werden, und zwar in Städten mit Landespolizeidirektion bzw. Polizeikommissariat bei der Landespolizeidirektion bzw. dem Polizeikommissariat, in anderen Städten und Gemeinden im Amt des Bürgermeisters (i. d. Regel Meldeamt).

Zur Beantragung oder zur Abholung kann sich der Antragsteller/die Antragstellerin von einer Person mit entsprechender Vollmacht vertreten lassen, einmal muss sie/er aber /zur Feststellung der Identität) selbst vorstellig werden. Auf Wunsch kann die Strafregisterbescheinigung – sofern der Antrag persönlich gestellt wurde – im Inland zugesandt werden. Die Zustellung erfolgt grundsätzlich mit RSA-Brief (eigenhändig); die Antragstellerin/der Antragsteller kann aber auch die Zustellung mit normalem Brief verlangen.

Erforderliche Unterlagen

_ Amtlicher Lichtbildausweis

- _ Zum Nachweis früher geführter Namen (die im Antrag jedenfalls anzuführen sind):
z.B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde, Adoptionsurkunde
- _ Bei Antragstellung oder Abholung durch eine andere Person: Vollmacht
- _ Für eine "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" zusätzlich:
vollständig ausgefüllte und vom (künftigen oder aktuellen) Dienstgeber bzw. der
Organisation unterschriebene Bestätigung.

Kosten

Es fallen Kosten von € 14,30 für den Antrag und eine Bundesverwaltungsabgabe von € 2,10 an – wenn man Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge gleichzeitig beantragt nur ein Mal!

Falls die Bescheinigungen nicht ausschließlich zur Vorlage bei einer bestimmten Stelle ausgestellt werden sollen, ist zusätzlich eine Zeugnisgebühr von € 14.30 zu zahlen – wenn man sie zur Vorlage nur bei der Stelle braucht, die bestätigt hat, sie zu fordern, entfällt diese Zeugnisgebühr, es fallen also € 16,40 an Kosten an.